

Stellungnahme



DGB

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
18(14)0253(22)
gel. VB zur öAnhörung am 26.4.
2017_B&G
26.4.2017

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zu dem

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Fortschreibung der Vorschriften für Blut- und Gewebezubereitungen und zur Änderung anderer Vorschriften, Bundestagsdrucksache 18/11488

20.04.2017

Versorgung verbessern – einseitige Belastungen der Versicherten verhindern

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) und seine Mitgliedsgewerkschaften haben über sechs Millionen Mitglieder. Sie vertreten die Interessen der abhängig Beschäftigten und ihrer Angehörigen auch in ihrer Rolle als Krankenversicherte und damit als Patientinnen und Patienten. Vor diesem Hintergrund werden Regelungsentwürfe bewertet.

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Fortschreibung der Vorschriften für Blut- und Gewebezubereitungen und zur Änderung anderer Vorschriften werden auch technische Anpassungen und Änderungen der Regelungen zu den Modellvorhaben zur kommunalen Beratung im Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) vorgenommen und weitere fachfremde Änderungsanträge vorgenommen.

Der DGB unterstützt Fortschritte in der Versorgung, denn sie kommen allen Menschen zu Gute, unabhängig ob Leistungsbezieher oder Leistungserbringer. Unter dem derzeitigen Verteilungsregime mit eingefrorenem Arbeitgeberbeitrag werden jedoch alle zusätzlichen Kostensteigerungen über die Arbeitnehmer-Zusatzbeiträge einseitig finanziert.

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Abteilung Sozialpolitik

Knut Lambertin
Referatsleiter Gesundheitspolitik/KV

knut.lambertin@dgb.de

Telefon: +49 30 - 24060-706
Telefax: +49 30 - 24060-226
Mobil: +49 160 - 90772957

Henriette-Herz-Platz 2
D - 10178 Berlin

www.dgb.de



Derzeit zahlen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im durchschnitt 8,4 Prozent Beitragssatzpunkte von ihrem Lohn an die gesetzlichen Krankenkassen, die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber lediglich 7,3 Prozent. Damit tragen die abhängig Beschäftigten derzeit durchschnittlich 408 Euro pro Jahr als Arbeitnehmer-Zusatzbeitrag mehr als die Arbeitgeber. Nach Schätzungen des GKV-Spitzenverbandes sollen die Arbeitnehmer-Zusatzbeiträge aufgrund der politisch bedingten Ausgabensteigerungen jährlich um bis zu 0,3 Prozentpunkte steigen. Für das Jahr 2017 der Bundestagswahl hat die Regierungskoalition diesen Anstieg des durchschnittlichen Arbeitnehmer-Zusatzbeitrages durch einen steuerfinanzierten Sonderzuschuss von 1,5 Milliarden Euro verhindert. Bis 2021 können bei unbegrenzter Ausgabendynamik und disparitätischer Beitragsfinanzierung die durchschnittlichen Arbeitnehmer-Zusatzbeiträge 946 Euro jährlich betragen.

Der DGB nimmt nur zu einigen Regelungen wie folgt Stellung.



Bewertung im Einzelnen

Änderungsantrag 2

Zu Artikel 8 Nummer 1 bis 3 (§§ 65c, 87, 94 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch):

Dieser Regelungsentwurf sieht vor, dass zukünftig Klagen gegen Beanstandungen von Beschlüssen der Bewertungsausschüsse oder des gemeinsamen Bundesausschusses keine aufschiebende Wirkung mehr haben.

Der DGB hat keine Einwendungen dagegen.

Änderungsantrag 4

Zu Artikel 8 Nummer 2 (§ 136c Absatz 2 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch):

Der Änderungsantrag sieht vor, dass die Maßstäbe und Kriterien, die der GBA den Ländern für die Krankenhausplanung zusammen mit den planungsrelevanten Qualitätsindikatoren übermittelt, Feststellungen zu Qualitätsergebnissen in der stationären Versorgung beinhalten.

Der DGB begrüßt diese Ergänzung aus Sicht der Versicherten und der Beitragszahler. Durch sie erhalten die Länder eine erweiterte fundierte fachliche Grundlage, auf die sie die Planungsentscheidungen zur Zulassung oder Schließung von Versorgungseinheiten und Einrichtungen stützen können. Gleiches gilt für die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen, welche die stärker differenzierten Bewertungsmaßstäbe und -kriterien für ihre Entscheidungen zum Abschluss oder zur Kündigung von Versorgungsaufträgen benötigen.

Zu Artikel 8 Nummer 3 (§ 137 Absatz 3 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch):

Die geplante Änderung beinhaltet die Möglichkeit des GBA bei seinen Vorgaben für Qualitätskontrollen in Krankenhäusern durch den MDK auch notwendige Stichprobenprüfungen zur Validierung der Qualitätssicherungsdaten vorzusehen. Dies



schließt die Richtigkeit der Dokumentation der Krankenhäuser im Rahmen der externen stationären Qualitätssicherung mit ein.

Der DGB begrüßt die geplante Regelung, fordert aber den Wegfall der Einschränkung nach der Qualitätskontrollen ausschließlich durch Anhaltspunkte begründet sein müssen. Mit der geplanten Ergänzung muss es auch für Stichprobenprüfungen bei statistisch unauffälligen Krankenhäusern möglich sein, Kontrollen durch den MDK durchzuführen.

Änderungsantrag 6

Zu Artikel 8 Nummer 1 und 2 (§§ 65c, 220 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch):

Mit diesem Regelungsentwurf sollen Ausnahmen vom Darlehensaufnahmeverbot für Eigeneinrichtungen der Krankenkassen ermöglicht werden.

Der DGB unterstützt diese Regelung, fordert jedoch die generelle Erlaubnis für Krankenkassen, Eigeneinrichtungen neu eröffnen und erweitern zu dürfen. Daher sollte § 140 SGB V geändert werden.

Änderungsantrag 10

Zu Artikel 9 (§ 115 des Elften Buches Sozialgesetzbuch):

§ 115, Absatz 3 SGB XI regelt, dass den Pflegeeinrichtungen, die ihre gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen (insbesondere ihre Verpflichtungen zu einer qualitätsgerechten Leistungserbringung aus dem Versorgungsvertrag § 72) ganz oder teilweise nicht einhalten, ihre nach dem Achten Kapitel vereinbarten Pflegevergütungen für die Dauer der Pflichtverletzung entsprechend gekürzt werden können. Über die Höhe des Kürzungsbetrags ist zwischen den Vertragsparteien nach § 85 Abs. 2 Einvernehmen anzustreben. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet auf Antrag einer Vertragspartei die Schiedsstelle nach § 76 SGB XI.

Mit der nun beabsichtigten Ergänzung wird sowohl bei einem planmäßigen und zielgerichteten Verstoß des Einrichtungsträgers gegen seine Verpflichtung zur Einhaltung seiner vereinbarten personellen Ausstattung als auch bei nicht nur vorübergehenden Unterschreitungen der vereinbarten Personalausstattung eine Vergü-

tungskürzung unabhängig des Vorliegens von Qualitätsmängeln in der Versorgung möglich sein. Bislang mussten diese ausdrücklich nachgewiesen werden.

Der DGB begrüßt die geplante Ergänzung ausdrücklich, da sie die Rechte der Versicherten pflegebedürftigen Menschen und ihre Angehörigen stärkt. Die Qualität in der Pflege basiert auf der Einhaltung der Personalstandards insbesondere in der stationären Pflege. Die meisten pflegebedürftigen Menschen und ihre Angehörigen wissen nichts von vereinbarten Personalausstattungen, sondern stellen lediglich fest, wenn die pflegerische Versorgung aufgrund von Personalmangel leidet. Mit der geplanten Ergänzung verpflichtet der Gesetzgeber die Pflegeeinrichtungen unabhängig von Personalengpässen oder -ausfällen oder Änderungen in der Belegung der Einrichtung zur Sicherstellung der Versorgung der Pflegebedürftigen mit ihrer nach § 84 Absatz 5 vereinbarten personellen Ausstattung.

Eine signifikante Unterschreitung der Personalausstattung findet laut Urteil des BSG vom 12.09.2012 statt, wenn entweder die Pflegeeinrichtung über mehrere Monate hinweg die vereinbarte Personalausstattung um mindestens 8 Prozent unterschritten hat, sowie bei einem planmäßigen und zielgerichteten, also vorsätzlichen Unterschreiten der vereinbarten Personalausstattung seitens des Einrichtungsträgers. Insbesondere die absichtlichen personellen Unterdeckungen sind von den Versicherten und ihren Angehörigen nicht hinzunehmen. Sie stellen den Tatbestand betrügerischen Handelns dar und sind entsprechend zu sanktionieren.

Allerdings muss der Begriff „regelmäßig“ bzw. die Aussage „über mehrere Monate“ konkretisiert werden. Hier gilt es kurze Fristen zu vereinbaren. Zudem ist die Formulierung in der Begründung „um mindestens 8 Prozent unterschritten hat“ zu streichen, damit nicht eine Unterbesetzung von bis zu 8 Prozent toleriert wird. Hier muss es heißen „unterhalb der vereinbarten Personalausstattung“. Vor diesem Hintergrund fordert der DGB mehr Transparenz über die Ergebnisse der Pflegesatzverhandlungen, insbesondere über die Höhe und Ausgestaltung der Pflegesätze, der Investitionskostenzuschüsse und über das tatsächlich ausverhandelte und finanzierte Personal. Vor allem Betriebs- und Personalräten muss ein Informationsrecht gesetzlich zugesprochen werden, damit sie ihrer Mitbestimmungsaufgabe besser gerecht werden können und Missstände angehen können.

Der DGB begrüßt in diesem Sinne insbesondere, dass eine Klage gegen eine solche Sanktion abweichend von Absatz 3 Satz 4 keine aufschiebende Wirkung mehr beinhalten soll. Damit stellt der Gesetzgeber fest, dass ein besonderes Schutzbedürfnis der pflegebedürftigen Menschen und ihrer Angehörigen höher zu werten ist als das Schutzbedürfnis der Pflegeeinrichtung, so dass von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung möglich ist.



Änderungsanträge 13ff.

Zu HIVHG:

Mit diesen Regelungen wird die Unterstützung der Betroffenen es so genannten Blutprodukteskandals der frühen 1980er Jahre durch die Stiftung Humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen geregelt.

- Der DGB unterstützt diese Regelungsentwürfe weitgehend, auch die Dynamisierung der Leistungen. Sie sollten jedoch nicht hinter der Lohnentwicklung zurückbleiben.